

An das
Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
medienrecht@bmwkms.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Philipp Amir Selim, BA
Sachbearbeiter
philipp.selim@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.616.032

Ihr Zeichen: 2026-0.602.342

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zeitungs-Zustellung-Förderungs-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche, legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Zeitungszustellung-Förderungs-Gesetz):

Zum Titel des Bundesgesetzes:

Da Art. 1 eine neue Stammvorschrift enthält, besteht die Artikelüberschrift aus dem Titel (Kurztitel, Abkürzung) dieser Rechtsvorschrift; Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift ist die Formatvorlage „41_UeberschrG1“ bzw. „43_UeberschrG2“ zuzuordnen (Pkt. 2.5.6.2 der Layout-RL). Der einzuführende Langtitel sollte zudem die Normkategorie vollständig widerspiegeln (vgl. LRL 100) (hier: „Bundesgesetz über [...]\"); Kurztitel und Abkürzung wären dem Titel in Klammern nachzustellen (vgl. LRL 101), wobei zur Verknappung jeweils der Bindestrich in den Komposita „Zeitungszustellung“ und „Förderungs-gesetz“ entfallen und im Kompositum „Zeitungszustellung“ ein Fugen-s ergänzt werden könnte. Diesen Anregungen folgend könnte es wie folgt lauten:

Artikel 1
Bundesgesetz über die Förderung der Zeitungszustellung
(Zeitungszustellungs-Förderungs-gesetz – ZZFG)

Zum Inhaltsverzeichnis und zur Gliederung der Rechtsvorschrift:

Die Einträge im Inhaltsverzeichnis stimmen nicht vollständig mit den Bezeichnungen der jeweiligen Gliederungseinheiten überein. Der Eintrag zu § 1 lautet etwa „Förderziel“, die Überschrift des § 1 hingegen „Ziel der Maßnahme“ (wobei „Förderziel“ vorzugswürdig erscheint; siehe auch § 1 des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes – QJF-G, BGBl. I Nr. 163/2023).

Die Bezeichnung des 1. Abschnitts könnte statt „Grundlagen“ schlicht „Allgemeines“ lauten und aus den §§ 1 und 2 („Förderziel“ und „Begriffsbestimmungen“) bestehen. § 3 über die Fördervoraussetzungen könnte aus systematischen Gründen in den 2. Abschnitt überführt werden, der aktuell nur aus einem Paragraphen (nämlich § 4 [„Höhe der Zuschüsse und Berechnungsmodus“]) besteht, während übergeordnete Gliederungseinheiten in der Regel dazu dienen, mehrere Bestimmungen unter eine gemeinsame Überschrift zu fassen. Die Bezeichnung des 2. Abschnitts könnte diesfalls zu „Fördervoraussetzungen, Berechnung und Aufteilung“ und – parallel dazu – die Überschrift des § 4 zu „Berechnung und Aufteilung“ geändert werden.

Die Überschrift des § 3 („Voraussetzungen für die Gewährung“) könnte wie im Inhaltsverzeichnis schlicht „Fördervoraussetzungen“ lauten, wobei das Wort „Allgemeine“ entfallen könnte, weil der Entwurf auch keine „besonderen“ Fördervoraussetzungen enthält.

Zu § 1:

Das Motiv für die Zustellungsförderung („um für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet den Zugang zu in Redaktionen geschaffenen Inhalten aufrechtzuerhalten“) sollte nicht in der Rechtsvorschrift selbst, sondern in den Erläuterungen dargelegt werden (LRL 3).

Es wird angeregt zu prüfen, ob es kohärent ist, auf „periodisch erscheinende Druckwerke“ (bzw. auf „Druckwerke“, siehe § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 4) abzustellen, wenn in weiterer Folge auf „Tages- und Wochenzeitungen“ Bezug genommen wird und § 1 Abs. 1 Z 5 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, wiederum von einem „periodischen Medienwerk oder Druckwerk“, das wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint, spricht. Sofern diese Wortfolge entfällt, können auch die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen entfallen.

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (LRL 136):

„im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 6 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, “

Diese Anregung gilt für den gesamten Entwurf (siehe zB § 3 Abs. 1 [„gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes — QJF-G“]).

Zu § 2:

Die Paragraphenüberschrift wäre korrekt zu formatieren („45_UeberschrPara“); dies gilt auch für die Überschrift des § 3.

§ 2 Z 2 definiert den „Titel“ als „den Namen eines periodischen Druckwerks“. Dieser Begriff wird in Folge jedoch nur in § 4 verwendet. Es wird angeregt zu prüfen, ob mit einer Bezugnahme auf die jeweilige „Tages- oder Wochenzeitung“ das Auslangen gefunden werden und § 2 Z 2 damit entfallen kann (zB in § 4 Abs. 1: „die Höhe des Zuschusses pro Titel“). Diesfalls wären auch die Erläuterungen anzupassen.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 1 sind Zuschüsse auf „Ansuchen“ zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis 4 QJF-G erfüllt sind. Die Abs. 2 bis 4 enthalten sodann weitere Fördervoraussetzungen. Es könnte aus systematischen Gründen erwogen werden, in Abs. 1 nur das Erfordernis eines „Ansuchen[s]“ zu normieren und die materiellen Fördervoraussetzungen in den Abs. 2 bis 4 zu regeln. Die aktuell auf die Abs. 1 und 4 aufgeteilten Bezugnahmen auf das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz könnten in einem — kürzer formulierten — Abs. 2 zusammengefasst werden, wobei wie in § 7 Abs. 1 das Wort „Ausschlussgründe“ verwendet werden könnte:

„(2) Medienunternehmen können Zuschüsse gewährt werden, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes – QJF-G, BGBl. I Nr. 163/2023, erfüllen und keine Ausschlussgründe gemäß § 5 QJF-G vorliegen.“

Abs. 2 verwendet den Begriff „Unternehmensverbund“ im Sinn des § 244 des Unternehmensgesetzbuches — UGB, dRGBL. S 219/1897. Da § 244 UGB diesen Begriff aber nicht ausdrücklich verwendet und der Begriff „verbundene Unternehmen“ in § 189a Z 8 UGB definiert wird, wären der Verweis und die Terminologie zu überprüfen. Da die Abkürzung „UGB“ in weiterer Folge nicht verwendet wird, kann sie an dieser Stelle entfallen.

Abs. 3 weicht terminologisch von den übrigen Absätzen ab („dürfen nur gewährt werden“) und könnte angepasst werden („können nur gewährt werden“). Mit Blick auf § 8 Abs. 2 könnte § 3 Abs. 3 knapper formuliert werden („wenn durch die vom Medienunternehmen ausgewählten Zustellpartner“). Außerdem sollte auf eine einheitliche Verwendung geschlechtergerechter Sprache geachtet werden („Zustellpartner“, „Abonnentinnen und Abonnenten“).

Zu § 4:**Abs. 1:**

Dass Medienunternehmen um Zuschüsse zu den Zustellkosten ansuchen können, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 und muss in § 4 Abs. 1 nicht wiederholt werden. Auch die Bezugnahme des Abs. 1 auf Medienunternehmen „gemäß § 1“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen, zumal der verwiesene § 1 seinerseits auf § 1 Abs. 1 Z 6 MedienG verweist und diese Kettenverweisung entbehrlich erscheint (auch § 3 Abs. 1 verweist ohne näheren Verweis auf „Medienunternehmen“). Abs. 1 könnte also lauten:

„(1) Die vom Bund bereitgestellten Mittel betragen 22,5 Millionen Euro pro Kalenderjahr. ~~Medienunternehmen gemäß § 1 können um Zuschüsse zu den Zustellkosten für abonnierte gedruckte Auflagen ansuchen~~, wobei die Höhe des Zuschusses pro Tages- oder Wochenzeitung ~~Titel~~ wie folgt errechnet wird: “

Statt auf die „Jahresauflage“ könnte in den Z 1 bis 3 schlicht auf die „Auflage“ Bezug genommen werden (vgl. § 2 Z 1). Allgemein sollte die Wortfolge „abonnierte, gedruckte Auflage“ einheitlich verwendet werden (insbesondere Beistrichsetzung).

Auf ein Schreibversehen in § 4 Abs. 1 Z 2 wird hingewiesen („für die weiteren ~~Exemplare~~ bis zu 26 Millionen Exemplaren“).

Abs. 2:

Statt „50 vH“ könnte es „50%“ lauten.

Die angesprochenen „Titel“ könnten im Sinn der ho. Anregung zu § 2 mit „Tages- oder Wochenzeitungen“ bezeichnet werden.

Abs. 2 letzter Satz soll eine „Kumulierung mit anderen Zuschüssen oder Förderungen für die Zustellung“ ausschließen. Gemeint sein dürfte, dass andere Zuwendungen auf die Zustellungsförderung anteilmäßig anzurechnen sind, was sprachlich deutlicher zum Ausdruck gebracht werden könnte (zB „Zuschüsse werden nicht gewährt, soweit das Medienunternehmen bereits andere Zuschüsse oder Förderungen für die Zustellung erhält“ oder „Andere Zuschüsse oder Förderungen für die Zustellung sind auf Zuschüsse nach diesem Bundesgesetz anzurechnen“). In den Erläuterungen könnte klargestellt werden, auf welchen Zeitraum für dieses „Kumulierungsverbot“ abgestellt werden soll (den Beobachtungszeitraum, den Auszahlungszeitraum oder beide?).

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte das „KOG“ bei erstmaliger Zitierung mit seinem Kurztitel („KommAustria-Gesetz“) und dem Fundstellennachweis („BGBl. I Nr. 32/2001“) angeführt werden (LRL 131, 133).

Abs. 2 sieht eine Veröffentlichungspflicht für sämtliche Förderergebnisse vor, was sich aber nicht in der Paragraphenüberschrift widerspiegelt und typischerweise nicht in einer Bestimmung über die Zuständigkeit erwartet wird. Da die Veröffentlichungspflicht in einem sachlichen Zusammenhang zur Auszahlung steht und zeitlich an diese anschließt, könnte Abs. 2 in den § 9 überführt werden, der die Auszahlung regelt. Dies könnte sodann

in der Überschrift des § 9 seine Entsprechung finden („Beobachtungszeitraum, Auszahlung und Veröffentlichung“).

Zu § 6:

Abs. 1 spricht von der „Durchführung und Abwicklung der Zuschüsse“, wobei unklar bleibt, worin sich die Durchführung von der Abwicklung unterscheidet und was genau unter „Durchführung“ zu verstehen ist.

Aktuell wird sowohl das Wort „Richtlinien“ als auch das Wort „Förderrichtlinien“ verwendet. Die Terminologie sollte im gesamten Entwurf vereinheitlicht werden.

In Abs. 2 Z 1 bis 5 könnten einheitlich die bestimmten Artikel ergänzt werden („1. den Gegenstand [...]; 2. die Kriterien [...]“).

Die Konjunktion „sowie“ am Ende der lit. d könnte statt als Teil der lit. d als Schlussteil der Z 4 formatiert werden.

Das Nachstellen von Tatbestandselementen in Klammern (zB in Abs. 2 Z 4 lit. a und c) könnte zu Mehrdeutigkeiten führen und wäre nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. LRL 26 und 57).

Zu § 7:

In Abs. 2 wäre eine Aktivkonstruktion vorzuziehen (LRL 17), weil ansonsten unklar sein könnte, von wem „gegen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Bedenken aufgezeigt oder Einwände erhoben werden [können]“.

Zu § 8:

Abs. 1 zweiter Satz schließt einen Rechtsanspruch auf Förderungen aus; Abs. 1 letzter Satz erklärt die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten zuständig. Diese Regelungsgehalte sind aber nicht in der Überschrift des § 8 („Fristen, Nachweise und Belege“) ersichtlich. In systematischer Hinsicht könnte eine eigene Bestimmung erwogen werden.

Gemäß Abs. 2 sollen ua. die Details über die Nachweise in den Richtlinien gemäß § 6 geregelt werden. Dies scheint sich aber bereits aus § 6 Abs. 2 Z 4 lit. a zu ergeben (arg.

„Nachweise“ im Klammerausdruck). Falls eine Präzisierung erforderlich erscheinen sollte, könnte dies in systematischer Hinsicht ebenfalls in § 6 erfolgen statt in § 8.

In Abs. 2 wird das „dem Ansuchen vorausgegangene Jahr“ in einer nachgestellten Klammer als „Beobachtungszeitraum“ bezeichnet. Demgegenüber nimmt § 9 Abs. 1, der laut Überschrift den „Beobachtungszeitraum“ regelt, nicht ausdrücklich auf das „dem Ansuchen vorausgegangene Jahr“ Bezug. Eine klare und systematisch passende Regelung des maßgeblichen Beobachtungszeitraums wird angeregt.

Ferner wäre zu prüfen, ob sich der Verweis des Abs. 2 richtigerweise auf § 3 Abs. 3 (statt Abs. 2) beziehen sollte.

Abs. 4 verweist auf die Ausschlussgründe gemäß „§ 3 Abs. 3 bis 6“, obwohl § 3 nur über vier Absätze verfügt.

Zu § 9:

Die Parenthese („ — vorausgesetzt, die KommAustria hat keinen Grund zu weiteren Nachfragen beim Medienunternehmen —“) könnte durch eine „Wenn“-Formulierung ersetzt werden („Wenn die KommAustria keinen Grund zu weiteren Nachfragen beim Medienunternehmen hat, ist [...]“).

Außerdem stellt die Formulierung — wörtlich genommen — auf eine nicht nach außen tretende Tatsache ab (nämlich den „Grund“ zu weiteren Nachfragen). Stattdessen könnte auf die nach außen tretende „Nachfrage“ abgestellt werden (zB „Wenn die KommAustria keine Nachfragen beim Medienunternehmen stellt,“).

Statt der Wendung „zur Auszahlung zu bringen“ könnte zur Vermeidung von Hauptwortphrasen das Wort „auszuzahlen“ verwendet werden (LRL 28).

Abs. 3 soll die Verfügungsmöglichkeit über zugesagte Mittel einschränken („weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise“). Soweit damit eine außenwirksame — Fördernehmerinnen unmittelbar bindende — Regelung beabsichtigt sein sollte (zum „Innennormcharakter“ sogenannter Selbstbindungsgesetze zB VfSlg. 13.973/1994), wäre diese auf einen geeigneten Kompetenztatbestand zu stützen (etwa Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG [„Zivilrechtswesen“]). Andernfalls wäre klarzustellen, dass diese Anordnung in den Fördervertrag aufzunehmen ist (vgl. etwa § 24 Abs. 2 Z 11 der

Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014).

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zum Titel:

Aus Anlass der vorgeschlagenen Novelle könnte im Langtitel der Klammerausdruck „(„KommAustria“)“ entfallen („1. Im Titel entfällt der Klammerausdruck „(„KommAustria“)“ .“); die Inkrafttretensbestimmung wäre diesfalls entsprechend zu ergänzen.

Zur Novellierungstechnik:

Die aktuell verschieden gefassten Novellierungsanordnungen der Z 1 und 2 könnten einheitlich nach folgendem Muster gestaltet werden:

x. In § [...] wird der Punkt am Ende der Z/lit. [...] durch einen Beistrich/Strichpunkt ersetzt; folgende Z/lit. [...] wird angefügt:

Zu den Z 2 und 3 (§ 13 Abs. 4 Z 2 und § 35 Abs. 1i):

Bei Bezugnahmen auf eine Rechtsvorschrift als Ganzes wäre der Kurztitel anzuführen („nach dem Zeitungszustellungs-Förderungsgesetz“ statt „nach dem ZZF-G“). Dies gilt auch für § 44 Abs. 41.

Zu Z 4 (§ 44 Abs. 41):

Statt (wiederholend) auf den durch „das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 hinzutretenden Aufgabenbereich“ könnte schlicht auf den durch „das genannte Bundesgesetz“ hinzutretenden Aufgabenbereich“ abgestellt werden.

IV. Zu den Materialien

Bei der Formulierung der Erläuterungen wäre im Sinn des Punktes 92 der Legistischen Richtlinien 1979 darauf zu achten, dass Wendungen wie zB „Abs. 1 legt fest“ durch Wendungen wie „Abs. 1 soll festlegen“ ersetzt werden.

Auch in den Erläuterungen wären Rechtsvorschriften korrekt und bei erstmaliger Zitierung mit ihrem Kurztitel und einem Fundstellennachweis anzuführen (auf Seite 1 zB:

„Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz — QJF-G, BGBl. I Nr. 163/2023,“ und „§ 1 des Mediengesetzes — MedienG, BGBl. Nr. 314/1981,“).

Die Erläuterungen zu § 5 nehmen auf eine „durch Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG garantierte Unabhängigkeit“ der KommAustria Bezug. Da Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG die verfassungsrechtliche Ermächtigung für die entsprechende gesetzliche Grundlage ist, könnte es präziser lauten:

„auf die gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG geschaffene Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 KOG) bewährt“

Auf folgende Schreibversehen wird aufmerksam gemacht:

„auf die Verbreitung“ (Seite 1)

„ZZF-G“ (Seite 1 f)

„ , dh. Kosten verursachende Zustellung, andererseits “ (fehlender Beistrich; Seite 2)

„die ~~von~~ gewählten Distributionspartner“ (Seite 2)

„Seite 16 f“ (Seite 2)

„des Initiativantrags 3292/A:“ (überflüssiger Punkt nach „A“; Seite 2)

„Zu den §§ 6 und 7“ (Seite 3)

„mit Gründen versehene Stellungnahme“ (Seite 4)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. August 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt